

Beschlussvorlage

2014-2019/HA-104

Status: öffentlich

Fachbereich FB Finanzen/Immobilien
 Verfasser Ute Ahland

Erstellungsdatum: 30.08.2018
 Aktenzeichen 23.20.06.E-440-GNT

Betreff:

Genthin, Guerickestraße 12 - Verkauf

Beratungsfolge:			Abstimmung			
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit	Ja	Nein	Ent	Bef
12.09.2018	Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss	Vorberatung				
13.09.2018	Hauptausschuss	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss des Stadtrates der Stadt Genthin beschließt die Vermarktung des Grundstücks Genthin, Guerickestraße 12 - Gemarkung Genthin, Flur 6, Flurstück 93/201 (GGB 5720).

(Janett Zaumseil)
 Fachbereichsleiter/in

(Matthias Günther)
 Bürgermeister

Sachverhalt:

Die Stadt Genthin ist Eigentümerin des Grundstücks Gemarkung Genthin, Flur 6, Flurstück 93/201 in einer Größe von 568 m², belegen in Genthin, Guerickestraße 12.

Das Objekt wurde als Kinder- und Jugendeinrichtung (Schulclub) genutzt. In den letzten Jahren ist eine rückläufige Nutzung zu verzeichnen. Derzeit steht das Objekt leer.

Die Kosten der Bewirtschaftung des Grundstücks betragen im Durchschnitt jährlich 3.000 €.

Am Objekt ist ein Sanierungstau zu verzeichnen, so dass in den kommenden Jahren erhebliche Aufwendungen u.a. zur Sanierung des Daches und der Fenster einzuplanen sind.

Der Jugendclub wurde Ende 2015 auch aufgrund rückläufiger Besucherzahlen geschlossen. Eine Nachnutzung des Objekts durch die Stadt Genthin ist nicht vorgesehen.

Unter Beteiligung des FB Verwaltung/Bürgerservice ist festzustellen, dass das Konzept der offenen Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Genthin den Fokus auf die Sicherstellung in den Ortschaften legt. Im Raum Genthin wird diese Aufgabe durch das „Thomas-Morus-Haus“ in einer hohen Qualität erfüllt. Eine Konkurrenz soll nicht aufgebaut werden.

Auf Grundlage des § 115 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt kann die Gemeinde das Grundstück veräußern, sofern Sie es in absehbarer Zeit nicht zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Veräußerung von Vermögensgegenständen hat in der Regel zum vollen Wert zu erfolgen. Zur Feststellung des Marktwertes wird ein Gutachten in Auftrag gegeben.

Anlagen:

Lageplan

Finanzielle Auswirkungen: